



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 21/2009

Düsseldorf, den 12. August 2009

- Seite 2 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2009
- Seite 7 Studienordnung für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2009
- Seite 12 Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Toxikologie an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2009
- Seite 26 Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Juli 2009
- Seite 27 Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2009
- Seite 28 Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. August 2009

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss "Master of Science"
der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 17.07.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S.308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 2** Gegenstand der Feststellung
- § 3** Auswahlkommission
- § 4** Termine und Fristen
- § 5** Zulassung zum Verfahren
- § 6** Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7** Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8** Abschluss des Verfahrens
- § 9** Versäumnis und Täuschung
- § 10** Wiederholung
- § 11** Einsicht in die Verfahrensakten
- § 12** Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Toxikologie erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem der Toxikologie nahe stehenden Fach. Ein mindestens mit einem Bachelorgrad oder Staatsexamen abgeschlossenes Studium der Naturwissenschaften (Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Wirtschaftschemie, Biologie, Pharmazie, Ökotrophologie), einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Institution wird daher zur Zulassung vorausgesetzt.

In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder einer als gleichwertig angerechneten Prüfungsleistung zum Studium zugelassen werden.

Des Weiteren erfüllen Pharmazeuten, Mediziner und Veterinärmediziner die Zugangsvoraussetzung, die an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Institution erfolgreich das Staatsexamen abgelegt haben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten elementarer medizinischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge sowie ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine Auswahlkommission des Faches Toxikologie.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrer(innen) der am Masterstudiengang Toxikologie beteiligten Organisationseinheiten an, ein weiteres der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Masterstudiengang Toxikologie beteiligten Organisationseinheiten. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertretung, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Termine und Fristen

- (1) Die Bewerbung für eine Teilnahme an der Eignungsfeststellung ist jederzeit möglich. Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung muss bis zum 15. August des jeweiligen Jahres bei der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission eingegangen sein. Der Bewerbung sind alle gemäß § 5 geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist schriftlich an die/den Vorsitzende(n) der Auswahlkommission zu stellen.
- (3) Jedem (jeder) Bewerber(in) wird spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn mitgeteilt, ob er (sie) sich einer besonderen Leistungsüberprüfung gemäß § 7 unterziehen muss. Bei Einreichung unvollständiger Unterlagen wird der (die) Bewerber(in) innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zur Nachreichung aufgefordert.

§ 5 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Institution im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einen der Toxikologie nahestehenden Studiengang mindestens mit dem Grad „Bachelor of Science“ (Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Wirtschaftschemie, Biologie, Ökotoxikologie) oder ein Staatsexamen in Medizin oder Pharmazie erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus können auch Bewerber(innen), die einen entsprechenden Abschluss außerhalb des Geltungsbereichs des

Hochschulrahmengesetzes erworben haben, zugelassen werden, wenn die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt.

In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang im Sinne von § 1 Satz 1 zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher Sprache einreichen:

1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
2. Zeugnisse, aus denen die Erfüllung der Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 hervorgeht,
3. Lebenslauf,
4. Begründung der Studienmotivation und besonderen fachlichen Eignung

(3) Abweichend von Absatz 2 können Bewerber(innen) anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß Absatz 1 vor der gewünschten Aufnahme in den Master-Studiengang Toxikologie sehr wahrscheinlich ist. Die Bescheinigung der besonderen Eignung kann in diesem Fall jedoch erst ausgestellt werden, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Studienbewerber(innen), die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich einen Nachweis über den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch erbringen. Für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gilt die DSH-Prüfungsordnung.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht oder gemäß § 4 nicht fristgerecht einreicht.

§ 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber an einer Universität, Fachhochschule oder an einer gleichgestellten Institution im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Wirtschaftschemie, Biologie oder Ökotoxikologie mit einer Gesamtnote von 1,7 oder besser erworben hat oder ein Staatsexamen in Medizin oder Pharmazie mit einer Gesamtnote von 1,7 oder besser erworben hat.

§ 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

(1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, so ist er durch einen Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren ersetzbar. Das gesonderte Prüfungsverfahren besteht in einer mündlichen Prüfung.

(2) In der Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber vorrangig zu ihrem/seinem fachlichen Hintergrund befragt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Mündliche Prüfungen werden durch die Auswahlkommission abgenommen.

(4) Die Auswahlkommission bewertet nach Abschluss der Prüfung die Bewerberin oder den Bewerber nach Eignung für den Masterstudiengang.

Für die Bewertung von Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung (sehr gut);
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (gut);
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (befriedigend);
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichend);
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (ungenügend).

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei abweichenden Beurteilungen durch die Prüfer bildet das arithmetische Mittel der Einzelnoten die Gesamtnote, die auf die erste Nachkommastelle gerundet wird.

(5) Über die Prüfung und die Beratung wird eine Niederschrift angefertigt und das Ergebnis der Prüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb einer Woche nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er innerhalb einer Woche nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 7 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, die mündliche Prüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Auswahlkommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss der Auswahlkommission spätestens 3 Werktage nach dem anberaumten Termin der Prüfung vorliegen. Erkennt die

Kommission die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Wiederholung

Eine Wiederholung ist zweimal und nur zu den nach § 4 bekannt gegebenen Terminen möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine neue Bewerbung erforderlich.

§ 11 Einsicht in die Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.07.2009.

Düsseldorf, den 17.07.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Studienordnung für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss "Master of Science" der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 17.07.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S.308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Studienvoraussetzungen, Studienziele
- § 3 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 4 Studienkommission
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich und akademischer Grad

Der Masterstudiengang Toxikologie baut auf einem Bachelor-Studiengang eines der Toxikologie nahe stehenden naturwissenschaftlichen Faches wie Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Wirtschaftschemie, Biologie, Pharmazie, Ökotrophologie oder einem Staatsexamensstudiengang der Lebensmittelchemie, Pharmazie, Medizin oder Veterinärmedizin auf.

Der Masterstudiengang Toxikologie führt in 4 Semestern (Regelstudienzeit einschließlich der Master- Arbeit) zum Abschluss und schließt mit dem Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) im Fach Toxikologie ab.

Die vorliegende Studienordnung steckt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Rahmen für den Masterstudiengang Toxikologie ab und bietet zugleich den Studierenden eine Anleitung und Orientierungshilfe zur Gestaltung ihres Studiums.

§ 2 Studienvoraussetzungen, Studienziele

Der Masterstudiengang Toxikologie soll den Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die sie in die Lage versetzen, eigenverantwortliche wissenschaftliche Tätigkeiten in der toxikologischen Forschung und in der toxikologischen Risikobewertung in Universität, Industrie und Behörden auszuüben.

Die Absolventen sollen fundierte Kenntnisse auf den zentralen Gebieten der Toxikologie besitzen, mit modernen experimentellen Methoden der Biomedizin

vertraut sein, neue Forschungsergebnisse interpretieren, präsentieren, kritisch beurteilen und für die eigene Praxis nutzbar machen können, das im Studium erworbene Wissen einsetzen können, um Lösungsansätze für praktische Probleme zu finden, mit den komplexen nationalen und internationalen Strukturen der Gesetzgebung und Regulation auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit vertraut sein und komplexe toxikologische Projekte organisieren, durchführen und leiten können.

§ 3 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich mit dem Grad „Bachelor of Science“ in Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Wirtschaftschemie, Biologie, Pharmazie, Ökotoxikologie oder verwandten Fächern bzw. mit einem Staatsexamen in Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder Lebensmittelchemie abgeschlossenes Studium.

Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Toxikologie mit dem Abschluss "Master of Science" der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 4 Studienkommission

Für die Organisation und Durchführung des Studiums wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine Studienkommission. Die Studienkommission besteht aus der (dem) Studiengangsleiter(in) und acht weiteren Mitgliedern. Des Weiteren ist der (die) Studiendekan(in) der Medizinischen Fakultät ein Mitglied dieser Kommission. Fünf Mitglieder werden aus der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Hochschullehrer(innen) bzw. der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Lehrbeauftragten der Medizinischen Fakultät gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der am Masterstudiengang beteiligten Institute gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Die Studienkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied der Studienkommission wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Studienkommission legt die Lehrveranstaltungen und den Stundenplan für das kommende Semester fest.

Die Entscheidungen der Studienkommission werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Studienkommission können auch Mitglieder des Prüfungsausschusses und/oder der Eignungsfeststellungskommission sein.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer, Studiumumfang

Der Masterstudiengang Toxikologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester einschließlich der Masterarbeit. Der Arbeitsaufwand in den ersten drei Semestern des Masterstudiums beträgt 2700 Stunden entsprechend 90 Kreditpunkten. Hinzu kommt im 4. Semester die Masterarbeit mit einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden entsprechend 30 Kreditpunkten.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang Toxikologie ist modular aufgebaut. Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

a) Vorlesungen: Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand.

b) Übungen: Übungen sind jeweils einer Vorlesung zugeordnet. Sie dienen der theoretischen Auf- und Nachbereitung der Inhalte der Vorlesung und sollen, wo möglich, in Kleingruppen durchgeführt werden.

c) Tutorien: Tutorien dienen der Nachbereitung der E-Learning-Anteile des Studiums. Sie werden von den Hochschullehrern durchgeführt und geben Gelegenheit zur Diskussion der im E-Learning angeeigneten Kenntnisse.

d) Seminare: Seminare geben den Studierenden Gelegenheit über spezielle Themen eines Fachgebietes persönlich vorzutragen. Sie sollen helfen, die fachlichen Inhalte von Vorlesungen und Übungen zu vertiefen, die aktuelle Literatur kennen zu lernen sowie Vortragstechniken einzuüben.

e) Praktika: Praktika ergänzen die Vorlesungen, indem sie eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Sachverhalte ermöglichen. Sie dienen der Einübung von Handfertigkeiten, der experimentellen Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung sowie Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form führen.

§7 Gliederung und Aufbau

Der Masterstudiengang Toxikologie ist modular aufgebaut.

Die fünf Module des Grundlagenbereichs sind zur Vertiefung von Kenntnissen im Bereich der Chemie und Biochemie, der Humanbiologie und Versuchstierkunde und zur Festigung von Fertigkeiten in der Laborpraxis der Biochemie und Molekularbiologie konzipiert. Zugleich wird die Fähigkeit zur Literaturrecherche und zur Präsentation und Diskussion von Fachliteratur trainiert. Bei der für jeden

Studierenden obligat vorgeschriebenen initialen Studienberatung werden die Vorkenntnisse der einzelnen Studierenden auf diesen Gebieten gewichtet und es wird auf der Basis dieser Gewichtung entschieden, welche der Grundmodule für den jeweiligen Studierenden verpflichtend sind.

Im Pflichtbereich, der in sechs Modulen die genuin toxikologischen Themenbereiche abdeckt, werden neue Kenntnisse erworben, die auf der Basis der Grundkenntnisse und -fertigkeiten zunehmend die wissenschaftliche Urteilsfähigkeit, die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeiten und die Übung in der Risikobewertung heranbilden.

Im Wahlpflichtbereich ist eine individuelle Spezialisierung möglich. Einige der angebotenen Wahlpflichtmodule können ohne Voraussetzungen studiert werden. Sie ergänzen die im Grundlagenbereich und im Pflichtbereich erarbeiteten Fertigkeiten und Kompetenzen. Der andere Teil der Wahlpflichtmodule baut auf den in den Pflichtmodulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Hier kann in besonderer Weise das wissenschaftliche Arbeiten trainiert werden.

Die jeweiligen Voraussetzungen für die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Masterstudiengangs in der jeweils aktuellen Fassung ersichtlich.

An Stelle zweier Wahlpflichtmodule im 3. Semester kann eine wissenschaftliche Pilotarbeit von sechswöchiger Dauer in einem der beteiligten Institute oder in einem kooperierenden Institut im In- oder Ausland durchgeführt werden.

Die abschließende Masterarbeit erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten. Das Thema soll ein anspruchsvolles wissenschaftliches Niveau haben und so gestellt werden, dass ein Ergebnis von angemessenem Neuheitswert erzielt werden kann.

§ 8 Masterprüfung

Erster Bestandteil der Masterprüfung ist die erfolgreiche und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums. Die damit verbundenen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Jeder Leistungsnachweis wird entsprechend der Art und dem zeitlichen Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen mit einer bestimmten Zahl von Kreditpunkten bewertet. Die Kreditierung erfolgt gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) und ergibt für das 1., 2. und 3. Semester insgesamt ca. 90 CPs.

Zweiter Bestandteil ist das Mastermodul, das mit 30 Kreditpunkten gewichtet wird. Es besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und deren öffentlicher Verteidigung.

Nähere Einzelheiten zu den Modulprüfungen und der Masterprüfung können der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Toxikologie entnommen werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Kreditierte benotete Studienleistungen in demselben Studiengang von anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt

werden kann, angerechnet. Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird und die Leistungen benotet sind. Nähere Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie.

§ 10 Studienberatung und Mentoring

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressierte, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

Durch Beschluss der Studienkommission werden aus dem Kreis der beteiligten Hochschullehrer des Masterstudiengangs Toxikologie Studienberater und dessen Stellvertreter gewählt. Ihre Aufgaben bestehen in der Durchführung einer Orientierungsveranstaltung zu Studienbeginn, der individuellen Erstberatung zu Studienbeginn und der Beratung in Studienfragen und zu Fragen der Prüfungsordnung im Studienverlauf.

Jedem Studierenden wird durch Beschluss der Studienkommission aus dem Kreis der beteiligten Hochschullehrer des Masterstudiengangs Toxikologie ein Mentor zur Seite gestellt. Er führt in jedem Semester ein Gespräch mit dem Studierenden über den Studienfortschritt und eventuelle Probleme und Hindernisse.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.07.2009.

Düsseldorf, den 17.07.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Toxikologie
an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 17.07.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S.308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Module, Studienschwerpunkt
- § 5 Prüfungen und Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II Master-Prüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen
- § 11 Durchführung der Modulprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung und Annahme der Master-Arbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Master-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 18 Zeugnis über die Master-Prüfung
- § 19 Master-Urkunde

III Abschlussbestimmungen

- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Aberkennung des Master-Grades
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium soll den Studierenden eine Ausbildung im Fach Toxikologie auf hohem wissenschaftlichem Niveau vermitteln. Dazu werden fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden gelehrt, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und die dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen. Die Ausbildung in verschiedenen Grund- und Wahlmodulen soll eine fachliche Breite gewährleisten und soll die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung heranzuführen.
- (2) Der Masterstudiengang Toxikologie ist ein Verbundprojekt verschiedener in NRW angesiedelter toxikologisch arbeitender Institute und Organisationen. Der Studiengang ist in der Medizinischen Fakultät der Heinrich Heine Universität angesiedelt, weitere an diesem Studiengang beteiligte Organisationseinheiten sind: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität (Fachbereich Pharmazie, Chemie, Biologie), Institut für Umweltmedizinische Forschung (IUF) an der Heinrich Heine Universität, Deutsches Diabetes-Forschungsinstitut (DDFI), Institut für Arbeitsphysiologie an der Universität Dortmund (IfADo), Institut für Hygiene und Sozialmedizin (Universität Duisburg-Essen), Abteilung für Hygiene, Sozial- und Umweltmedizin (Universität Bochum), Berufsgenossenschaftliches Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin (Universität Bochum), Deutsche Sporthochschule Köln.
- (3) Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Toxikologie. Durch diese Masterarbeit sowie die vorherigen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 2 Master-Grad

Aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Masterprüfung verleiht die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.") im Fach Toxikologie.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Master-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10) und der Anfertigung der Master-Arbeit (§ 13).
- (2) Der Master-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann. Die Regelungen zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind so gestaltet, dass die Studierenden durch die angebotenen Wahlpflichtmodule Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und Freiraum zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes haben.
- (3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Module

Der Master-Studiengang Toxikologie ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in fünf Grundmodule, sechs Pflichtmodule sowie mindestens zwei Wahlpflichtmodule und eine Pilotarbeit (oder alternativ zur Pilotarbeit mindestens zwei zu belegende Wahlpflichtmodule) gegliedert. Dazu kommt im 4. Semester die Master-Arbeit.

§ 5 Prüfungen und Kreditpunkte

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und der Master-Arbeit gemäß § 13. Die Modulprüfungen sollen in der Regel bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Durch die Modulprüfungen und die Master-Arbeit müssen insgesamt 120 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden im Allgemeinen durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12. Weitere Prüfungsformen sind möglich, wenn diese in den Modulbeschreibungen dargelegt sind. Studienleistungen werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht und sind in der Regel Voraussetzung zum erfolgreichen Erbringen von Prüfungsleistungen. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen in der Studienordnung festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er wird als "Ausschuss für die Master-Prüfung Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" bezeichnet und nachfolgend stets kurz "Prüfungsausschuss" genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Studiengangsleiter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Hochschullehrer(innen) bzw. der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Lehrbeauftragten der Medizinischen Fakultät gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der am Masterstudiengang beteiligten Institute gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Weiterhin gehört zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses die Verteilung der Laborplätze für die Pilot- bzw. Masterarbeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren (dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Mitgliedern aus der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Hochschullehrer(innen) bzw. der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Lehrbeauftragten der Medizinischen Fakultät noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Modulabschlussprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Für kumulative Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) gilt stets der oder die für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Master-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt. Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in toxikologischen Modulen darf nur bestellt werden, wer 1.) zu der am Masterstudiengang beteiligten Gruppe der Dozenten gehört und der 2.) in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen genehmigen.
- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.
- (5) Für mündliche Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Beisitzer(innen) (§ 11 Abs. 7). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Zur (zum) Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in Toxikologie darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem Master-Studiengang des Faches Toxikologie, Biologie, Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie oder Ökotoxikologie abgelegt hat oder über einen Doktorabschluss der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Medizin (Dr. med.) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Zu einer mündlichen Prüfung werden maximal zwei Beisitzer bestellt.
- (6) Die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Institution im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang für Toxikologie erbracht wurden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienabschlüsse, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; dabei ist § 89 HG zu beachten.
- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Studienmodulen des Master-

Studiengangs Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Toxikologie. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit ist der zuständige Modulverantwortliche zu hören.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

II Master-Prüfung

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Master-Studiengang Toxikologie eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag ist der Studierendenausweis beizufügen.
- (3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn die Nachweise und Erklärungen unvollständig sind oder wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Toxikologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen des Master-Studiengangs Toxikologie müssen insgesamt 90 Kreditpunkte erworben werden, und zwar nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 bis 7 wie folgt:

	Kreditpunkte	Modulprüfungen (kumulativ)	Fachsemester
Grundmodul I	2	1	1.
Grundmodul II	2	1	1.
Grundmodul III	10	1	1.
Grundmodul III	10	1	1.
Grundmodul V	2	1	1.
Pflichtmodul I	10	1	2.
Pflichtmodul II	10	1	2.
Pflichtmodul III	6	1	2.
Pflichtmodul VI	4	1	3.
Pflichtmodul V	6	1	3.
Pflichtmodul VI	10	1	3.
1. Wahlpflichtmodul	4	1	1.
2. Wahlpflichtmodul	4	1	2.
3. + 4.	5	1	
Wahlpflichtmodul oder	5	1	3.
Pilotarbeit	10	1	
Gesamt	90	15 - 16	

- (2) Die Module fassen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem Semester stattfinden. Das jeweils aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden rechtzeitig per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Spezialgebiete der Toxikologie im Rahmen des Masterstudiengangs Toxikologie an der Heinrich Heine Universität sind durch folgende Wahlpflichtmodule gekennzeichnet

WM I:	Zell- und Molekulartoxikologie
WM II:	Toxikologie pflanzlicher Arzneistoffe
WM III:	Immuntoxikologie
WM IV:	Endokrintoxikologie
WM V:	Partikeltoxikologie
WM VI:	Arbeitsmedizinische Toxikologie
WM VII:	Arzneimitteltoxikologie
WM VIII:	Toxikologie und Regulation von Pflanzenschutzmittel

Jedes dieser Wahlpflichtmodule enthält Vorlesungen mit experimentellem und mit theoretischem Schwerpunkt sowie Übungen und/oder ein Seminar. Von diesen Wahlpflichtmodulen müssen mindestens vier gewählt werden (bzw. mindestens zwei Wahlpflichtmodule und die Pilotarbeit).

- (4) Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen ist Deutsch zugelassen. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (5) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Das ärztliche Zeugnis muss dem Prüfungsausschuss spätestens 3 Werktage nach dem anberaumten Termin der Prüfung vorliegen.

§ 11 Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen können nur studienbegleitend, in engen zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen müssen spätestens sechs Wochen nach dem Ende der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung abgelegt werden.
- (2) Modulprüfungen können die Form einer Modul-Abschlussprüfung oder einer kumulativen Prüfung haben. Modul-Abschlussprüfungen finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Kumulative Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zu einzelnen im Rahmen des Moduls absolvierten Lehrabschnitten zusammen. In jedem Modul muss zumindest eine Prüfungsleistung erbracht werden.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modul-Abschlussprüfung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, spätestens aber bis zum Ende jenes Semesters (31.3. oder 30.9.), in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls erfolgreich besucht wurde, beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des (der) Prüfer(in) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) bzw. den Prüfer(inne)n an das Akademische Prüfungsamt übermittelt.

- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungen im Rahmen einer kumulativen Modulprüfung erfolgt direkt bei den Prüfer(inne)n (§ 7). Für die Anmeldung gelten Fristen wie in Abs. 3 genannt. Für jede Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung müssen die Nachweise spätestens acht Wochen nach dem Ende jenes Semesters, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde, vom Prüfer an das Akademische Prüfungsamt übermittelt werden.
- (5) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen werden von den Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) einvernehmlich festgelegt. Für jede Modulprüfung werden den Studierenden bekannt gemacht:
 - Zulassungsvoraussetzungen;
 - das Anmeldeverfahren;
 - Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
 - erlaubte Hilfsmittel;
 - die zu erreichende Kreditpunktzahl;
 - das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12).
- (6) Die Prüfungen zu den Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können mündlicher oder schriftlicher Art sein und sind stets benotet. Sie sind in der Regel Modul-Abschlussprüfungen (Abs. 2), beziehen sich also dann auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (7) Mündliche Prüfungen für Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmer(inne)n. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 20 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 40 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzer(in)s zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesende(r) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen für Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine solche Klausur wird von der (dem) oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (9) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen für Grund-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Seminare, Praktika). Die erfolgreiche Teilnahme wird von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich bescheinigt, zum Beispiel auf der Anmeldung zur Modulprüfung. Für Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht, hier wird keine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt.
- (10) Für Studierende, die einen experimentellen Studienschwerpunkt setzen wollen, besteht die Möglichkeit, im 3. Semester an Stelle von Wahlpflichtmodulen eine Pilotarbeit im Labor durchzuführen. Sie erhalten eine konkrete Aufgabe, die sie im Verlauf von sechs Wochen unter Anleitung, aber möglichst selbstständig bearbeiten.
- (11) Die Durchführung der Modulprüfungen zur Pilotarbeit sowie zum Wahlpflichtmodul und die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen in diesen Modulen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Lehrenden geregelt. Die Regelungen werden den betroffenen Studierenden gemäß Abs. 5 bekannt gemacht.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	eine hervorragende Leistung (sehr gut);
2	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (gut);
3	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (befriedigend);
4	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichend);
5	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (nicht genügend).

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(1) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:

Bis einschließlich	excellent	ausgezeichnet
1,5:		
über 1,5 bis 2,0:	very good	sehr gut
über 2,0 bis 2,5:	good	gut
über 2,5 bis 3,5:	satisfactory	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	sufficient	ausreichend
über 4,0:	fail	nicht ausreichend

(3) Eine *Prüfungsleistung* ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte *Studienleistung* ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.

(4) Für Module mit Modul-Abschlussprüfung nach § 11 ist die Modulnote gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.

(5) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 11) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Kreditpunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note bis auf eine Nachkommastelle angegeben wird und weitere Nachkommastellen abgeschnitten werden. Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn

1. alle geforderten Studienleistungen zu den in diesem Modul gemäß § 10 absolvierten Lehrveranstaltungen erbracht wurden und
2. alle laut Studienordnung oder laut Aushang des Prüfungsausschusses geforderten Prüfungsleistungen zu diesem Modul erbracht wurden und
3. die gemäß Satz 1 bis 3 ermittelte Gesamtnote der Modulprüfung kleiner oder gleich 4,0 ist.

Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Abs. 1 entfallenden Kreditpunkte erworben.

(7) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen des Master-Studiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er (sie) in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein toxikologisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Master-Arbeit erfolgt durch eine(n) Hochschullehrer(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) an einer der am Studiengang beteiligten Organisationen tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch die Studienkommission.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 70 Kreditpunkten gemäß § 10 Abs. 1 gestellt werden. Der Antrag darf nicht später als vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung gestellt werden, sofern die übrigen Bedingungen laut Satz 2 und 4 erfüllt sind, andernfalls nicht später als vier Wochen nach Erfüllung dieser Bedingungen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit soll einen Vorschlag des toxikologisch relevanten Themengebiets, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28.Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Master-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92.Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind dem Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (7) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder 5.
- (8) Die schriftliche Master-Arbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Thema und Aufgabenstellung sind so gefasst, dass die Bearbeitung während dieser sechs Monate die volle Arbeitskraft des Prüflings erfordert. Andererseits müssen sie so gefasst sein, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin (des Betreuers) der Master-Arbeit die Frist gemäß Abs. 8 einmal um höchstens sechs Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der schriftlichen Master-Arbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (10) Bei Abgabe der schriftlichen Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14 Bewertung und Annahme der Master-Arbeit

- (1) Die schriftliche Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 und 9 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-

- Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Master-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, welche die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 13 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss aus dem Kreis der Hochschullehrer kommen, die an einer der am Studiengang beteiligten Organisationen tätig sind. Erstprüfer(in) ist die (der) Betreuer(in) der Master-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Master-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
 - (3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.
 - (4) Die Note der schriftlichen Master-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0), so ist dies auch die Note der schriftlichen Master-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die schriftliche Master-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Master-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens "ausreichend" (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit "nicht ausreichend" (5,0).
 - (6) Die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die schriftliche Master-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die schriftliche Master-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über die Nichtannahme der schriftlichen Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (7) Wird eine schriftliche Master-Arbeit mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet, legt der Studierende spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit ein abschließendes Kolloquium über seine Master-Arbeit ab. Die Zeitdauer des Kolloquiums beträgt insgesamt 30 Minuten und umfasst eine Darstellung Ergebnisse der Master-Arbeit durch den Studierenden (10 Minuten), sowie eine Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit (20 Minuten) und wird von den zwei Prüfern der schriftlichen Master-Arbeit benotet. Die Note des Kolloquiums über die Master-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gegebenen Noten.
 - (8) Für schriftliche Master-Arbeit und Kolloquium zur Master-Arbeit wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der schriftlichen Master-Arbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums zur Master-Arbeit mit 20 % in die gemeinsame Note ein. Für eine mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Master-Arbeit erhält der Prüfling 30 Kreditpunkte.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss dem Prüfungsausschuss spätestens 3 Werktage nach dem anberaumten Termin der Prüfung vorliegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Master-Arbeit festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit nach dem entsprechenden Kolloquium angenommen ist und wenn die (z.T. kumulativen) Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der 13 benoteten Modulprüfungen und der Note der angenommenen Master-Arbeit (80% schriftliche Note, 20% Note des Kolloquiums). Die Gewichtung der Module ist dabei wie folgt festgelegt:
 - Die Master-Arbeit hat ein Gewicht von 45, das entspricht der 1,5-fachen Kreditpunktzahl, die für die Master-Arbeit vergeben wird.
 - Ein Modul mit Modul-Abschlussprüfung (§ 11 Abs. 2) hat ein Gewicht, das der gesamten Kreditpunktzahl für dieses Modul entspricht.
 - Ein Modul mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) hat ein Gewicht, das der Kreditpunktzahl für jene Lehrveranstaltungen entspricht, deren Inhalt Gegenstand einer benoteten Prüfung innerhalb der Modulprüfung ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung wird auf zwei Nachkommastellen gerundet angegeben. Zusätzlich wird ein Prädikat gemäß § 18 Abs. 2 vergeben.

§ 17 Wiederholung der Master-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Eine Master-Arbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Abs. 5) für die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Master-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 5. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 7 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine zugehörige nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach näherer Bestimmung durch Abs. 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Toxikologie-Masterstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung, die er nach Satz 1 und/oder 2 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholung einer nach § 12 Abs. 7 nicht bestandenen Modul-Abschlussprüfung soll innerhalb von 3 Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung durchgeführt werden. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Modulnote ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.

- (5) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 7 nicht bestandenen kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete einzelne Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, auch wenn die Modulprüfung insgesamt nach den Regeln von § 12 Abs. 7 bestanden oder noch nicht abgeschlossen ist. Die wiederholte Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 5 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung muss spätestens 3 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen. Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung muss zum nächsten möglichen Zeitpunkt nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung. Die verantwortlichen Lehrenden müssen, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 3 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistung anbieten. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen.
- (6) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Abs. 4 und 5 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (7) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Abs. 3 und 5 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, ebensowenig die Wiederholung einer mit Erfolg erbrachten Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
 - mindestens zwei Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung noch nicht bestanden sind, oder
 - eine Modulprüfung bei der dritten Wiederholung nicht bestanden wurde.
- Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18 Zeugnis über die Master-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Kreditpunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit und deren Note (schriftliche Master-Arbeit und Kolloquium zur Master-Arbeit) und Kreditpunktzahl sowie das Datum der letzten Prüfung (Kolloquium zur Master-Arbeit) ausgewiesen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTSGraden gemäß § 12 Abs. 2 enthält.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Transcript of Records in englischer Sprache beigelegt, welches aus einer Datenabschrift besteht, die alle Leistungen der Studierenden in leicht verständlicher und umfassender Form aufführt. Das Transcript of Records enthält alle absolvierten Lehrveranstaltungen, die erreichten ECTS-Punkte, die (nationalen) Prüfungsnoten und die ECTS-Noten gemäß § 12 Abs. 2.
- (4) Hat ein Prüfling die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Abschlussbestimmungen

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Master-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 Aberkennung des Master-Grades

Für die Aberkennung des Master-Grades gilt § 21 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Toxikologie.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 oder später erstmalig für den Master-Studiengang Toxikologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.07.2009.

Düsseldorf, den 17.07.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen
der philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 17.07.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 11.05.2005, zuletzt geändert am 21.05.2008, wird wie folgt geändert:

1.) In § 16 Absatz 10 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

"Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen."

2.) § 17 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

"Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form und zusätzlich in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 19. Mail 2009.

Düsseldorf, den 17.07.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 17.07.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. März 1998, zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. März 2004, wird wie folgt geändert:

1.) § 22 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Die Magisterarbeit ist zweifach in gedruckter Form und zusätzlich in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 19. Mai 2009.

Düsseldorf, den 17.07.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Ordnung
zur Änderung der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 10. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 11/2007 vom 11. Juli 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Kommission für Lehre, Studium und Studienreform“ durch die Wörter „Kommission für Lehre und Studienqualität“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Organe der Medizinischen Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.“
3. § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Das Dekanat der Medizinischen Fakultät besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Studiendekanin oder dem Studiendekan und zwei weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen sowie den in § 31 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genannten Mitgliedern.“


Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Juli 2009.

Düsseldorf, den 10. August 2009

In Vertretung des Rektors


(Prof. Ulf Pallme König, Kanzler)